OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603574/7/MS

Datum:
Linz, 11. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des J R, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 23. Jänner 2020, GZ: BHKI/919090017684/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das gegen die beschwerdeführende Partei geführte Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Jänner 2020, GZ: BHKI/919090017684/19, wurde über Herrn J R (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 98a Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 1000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Tage 9 Stunden) verhängt und ihm zur Last gelegt, er habe am 19. Juni 2019, um 15.58 Uhr in S, Autobahn A1, Fahrtrichtung Salzburg, KM x, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x, an welchem für den Beschwerdeführer erkennbar ein sogenannter „Radar- und Laserblocker“ der Marke Stinger angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte und Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder am Kraftfahrzeug angebracht noch in solchem mitgeführt werden dürfen.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 27. Jänner 2020 zugestellt worden war, richtet sich die mit anwaltlichem Schriftsatz verfasste und mit E-Mail vom 18. Februar 2020 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde eine mündliche Verhandlung zur Aufnahme der vom Beschwerdeführer beantragten Beweise, insbesondere der Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich der elektronischen Nachrichtentechnik und/oder EDV, der Einvernahme des Zeugen und Generalimporteurs T K sowie zu einer Erörterung des Tatvorwurfes anzuberaumen, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und eine Einstellung des gegen den Beschwerdeführer anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens zu verfügen, in eventu die über den Beschwerdeführer verhängte Strafe auf ein angemessenes Maß von 100 Euro herabzusetzen.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und hat bekannt gegeben, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch die Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens zur Frage, ob in dem ggst. Fahrzeug ein Gerät verbaut gewesen war,

das geeignet war, Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören.

Der Amtssachverständige führte im eingeholten Gutachten Folgendes aus:
„Befund:
Am 19.6.2019 haben Beamte der Polizei den PKW der Marke Audi RS6 Avant mit dem blauen Probefahrtkennzeichen x (x) angehalten. Bei der anschließenden Kontrolle wurde festgestellt, dass Teile eines Laserblockers im Fahrzeug verbaut waren. In der Mittelkonsole wurde das Aufnahmegerät für die ‚Stinger'-Karte geortet, sowie befand sich zum Zeitpunkt der Kontrolle die ‚Stinger'-Karte darin. Im Motorraum sind mehrere nicht originale Kabeln verlegt gewesen, die zur Vorderfront des PKW´s verlaufen sind. Im Bereich der ‚Audi'-Ringe im Kühlergrill wurden die jeweils äußeren Felder herausgeschnitten und sind durch Plexiglasscheiben ersetzt worden.

[...]

Gutachtliche Stellungnahme
Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die abgebildeten Teile/Geräte eindeutig Bestandteile von Laserblockern sind. Zusätzlich sind jedoch Sensoren erforderlich, die einerseits gesendete Laserstrahlen empfangen und andererseits diese dann im Steuergerät wieder empfangen werden, um entweder Warnfunktionen auszulösen oder eine Blockfunktion durchzuführen. Ob es sich um einen Laserblocker-, oder um einen Laserwarner gehandelt hat, kann aus technischer Sicht jetzt nicht gesagt werden. Wenn die vorgefundenen Teile auch entsprechend mit Sensoren verkabelt und angeschlossen waren, dann konnte das Gerät als Laserblocker verwendet werden, wenn auch die entsprechende ‚software' aufgespielt war. Welche ‚software' verwendet wurde, kann jetzt nicht mehr gesagt werden.

Bei dieser Art von Laserblocker/-warner kann auf der ‚Stinger'-Karte schnell von der Blocker-, auf die Warnfunktion umgeschaltet werden, wenn eben die entsprechende ‚software' aufgespielt/installiert ist.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass es sich bei Radar- und Laserblockern um zwei verschiedenen Techniken handelt. Radarwarner warnen vor montierten und aktiven Radarmessanlagen. Laserblocker verhindern die Messung der Geschwindigkeit. Sie strahlen mit dem Erkennen von ausgestrahlten Laserstrahlen (z. B. Laserpistole) intensiv Laserstrahlen mit derselben Frequenz (905 nm) zurück und verhindern so eine Geschwindigkeitsmessung.

Zum funktionellen Betrieb eines Laserblockers sind sowohl Sensoren (einer oder mehrere), als auch ein Steuergerät erforderlich. Ein Steuergerät alleine ist nicht geeignet, Geschwindigkeitsmessungen zu verhindern/zu stören."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das eingeholte Gutachten wurde den Parteien zur Kenntnis gebracht und ihnen die Möglichkeit eingeräumt hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Der Beschwerdeführer nahm hierzu mit Schriftsatz seines Rechtsvertreters vom 7. Jänner 2021 Stellung und führte zusammenfassend aus, dass in dem von ihm gelenkten Fahrzeug kein Gerät eingebaut gewesen sei, das geeignet gewesen wäre, Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören.

Die belangte Behörde gab keine Stellungnahme ab.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 VwGVG abgesehen werden, da feststand, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 19. Juni 2019 um 15.58 Uhr auf der A1, Westautobahn in Fahrtrichtung Salzburg bei km x den Pkw mit dem Kennzeichen x.

Bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle wurden Teile eines Laserblockers vorgefunden, die im Fahrzeug verbaut waren. In der Mittelkonsole wurde das Aufnahmegerät für die „Stinger"-Karte geortet, sowie befand sich zum Zeitpunkt der Kontrolle die „Stinger"-Karte darin. Im Motorraum sind mehrere nicht originale Kabel verlegt gewesen, die zur Vorderfront des PKW´s verlaufen sind. Im Bereich der „Audi"-Ringe im Kühlergrill wurden die jeweils äußeren Felder herausgeschnitten und sind durch Plexiglasscheiben ersetzt worden.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt sowie aus dem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten verkehrstechnischen Gutachten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
§ 98a KFG in der Fassung BGBl Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2017 lautet wie folgt:
„(1) Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

(2) Verstöße gegen Abs. 1 sind sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

(3) Werden die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese

Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären."

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 98a Abs. 1 KFG maßgeblich, dass Geräte oder Gegenstände, welche geeignet sind, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören, an Kraftfahrzeugen angebracht oder in solchen mitgeführt werden (argum.: „beeinflusst oder gestört werden können"). Ob das Gerät oder der Gegenstand tatsächlich in Betrieb genommen wurde bzw. ob es tatsächlich zu einer Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gekommen ist, ist für die Erfüllung des Tatbestands hingegen nicht ausschlaggebend. Vielmehr reicht nach dem klaren Gesetzeswortlaut bereits die bloße Eignung des im Kraftfahrzeug angebrachten oder mitgeführten Geräts oder Gegenstands zur Störung oder Beeinflussung von technischen Verkehrsüberwachungseinrichtungen (VwGH 17.6.2019, Ra 2019/02/0069).

Nach dieser Rechtsprechung kommt es darauf an, dass das konkrete am Fahrzeug angebrachte oder dort mitgeführte Gerät die Beeinflussung oder Störung aktuell verursachen kann, also tatsächlich in Betrieb genommen werden kann. Dieses Gerät muss demnach im Tatzeitpunkt sämtliche Voraussetzungen erfüllen, um in diesem Zeitpunkt Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören. Unwesentlich ist, ob das Gerät - etwa mittels eines im Fahrzeug angebrachten Schalters - tatsächlich in Betrieb genommen worden ist. Für die Störung oder Beeinflussung einer Lasermessung (noch) nicht hinreichend geeignet ist demnach ein Gerät, das erst durch weitere nicht am Tatort und zur Tatzeit verfügbare technische Maßnahmen dazu in die Lage versetzt werden muss, solche Störungen oder Beeinflussungen herbeizuführen, also nicht ohne weiteres - etwa mittels eines im Fahrzeug angebrachten Schalters - in Betrieb genommen werden kann (VwGH 13.10.2020, Ra 2020/02/0063).

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen ist davon auszugehen, dass im Fahrzeuginneren ein Aufnahmegerät für die Stingerkarte vorhanden war, im Motorraum mehrere nicht originale Kabel verlegt waren und im Kühlergrill die beiden äußeren Ringe herausgeschnitten und durch Plexiglasscheiben ersetzt waren. Ein Sensor war nicht vorhanden. Welche Software installiert war, war nicht mehr festzustellen.
Nach der oben zitierten Judikatur kommt es darauf an, ob ein am Fahrzeug angebrachtes und mitgeführtes Gerät in der Lage sein kann, Beeinflussungen oder Störungen aktuell zu verursachen und somit alle Voraussetzungen erfüllt, um in diesem Moment Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören, ob das Gerät in Betrieb genommen wurde, ist dabei nicht ausschlaggebend.

Nach dem vorliegenden Gutachten ist davon auszugehen, dass ein Gerät, welches am Fahrzeug angebracht ist, nur dann in der Lage ist Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören, wenn sowohl zumindest ein Sensor, ein Steuergerät und Bedienteil vorhanden sind.
Gegenständlich war am Fahrzeug kein Sensor vorhanden, der jedoch für das Funktionieren einer Laserblockeranlage zwingend erforderlich ist. Die am vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug angebrachten Teile waren mangels Vorhandenseins eines entsprechenden Sensors nicht geeignet, Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören.

Somit ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat und ist somit das bekämpfte Straferkenntnis zu beheben und das gegen den Beschwerdeführer anhängige Strafverfahren einzustellen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß